

Gemeinde St. Michaelisdonn

Vorhabenbezogene 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 35 „Wohnmobilcampingplatz“

für das Gebiet „Sondergebiet Wohnmobilcampingplatz südlich des Sportflugplatzes Hopen“

Bearbeitungsstand: § 10 BauGB, 15.12.2020
Projekt-Nr.: 19032

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde St. Michaelisdonn
über Herrn Walter Geisler
Zum Kudensee 5, 25715 Averlak

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsplanung	3
2.3	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	4
3.	Erläuterung der Planfestsetzungen	4
3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	4
3.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	5
3.3	Grünordnung	5
3.4	FFH-Gebiet und Artenschutz	6
3.5	Vermeidung, Minimierung, Ausgleich	8
3.5.1	Ausgleich	8
3.6	Störfallbetriebe	10
3.7	Denkmalschutz	10
4.	Verkehrerschließung	10
5.	Technische Infrastruktur	10
5.1	Versorgung	10
5.2	Entsorgung	11
6.	Bodenordnende Maßnahmen	11
7.	Durchführungsvertrag, Kosten	11
8.	Flächenbilanzierung	11

9.	Umweltbericht	12
9.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	12
9.1.1	Angaben zum Standort	12
9.1.2	Art des Vorhabens und Festsetzungen	13
9.1.3	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	13
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
9.2.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	18
9.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	21
9.2.3	Schutzgut Wasser	22
9.2.4	Schutzgut Klima / Luft	22
9.2.5	Schutzgut Landschaft	23
9.2.6	Schutzgut Mensch	23
9.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
9.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	25
9.2.9	Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben	26
9.3	Prognose der Umweltauswirkungen	26
9.3.1	Entwicklung des Umweltzustandes	26
9.3.2	Multidimensionale Auswirkungen	28
9.3.3	Zusammenfassende Prognose	28
9.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	28
9.4.1	Vermeidung, Verhinderung und Minimierung	28
9.4.2	Ausgleich	29
9.4.3	Überwachung von Maßnahmen	31
9.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	31
9.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	31
9.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	31
9.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	32
9.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	32
9.6.4	Referenzliste	33
10.	Anlagen	34
10.1	Vorhaben und Erschließungsplan	

Gemeinde St. Michaelisdonn

Vorhabenbezogene 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 35 „Wohnmobilcampingplatz“

für das Gebiet „Sondergebiet Wohnmobilcampingplatz südlich des Sportflugplatzes Hopen“

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Der etwa 1,44 ha große Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde St. Michaelisdonn auf der Südseite des Sportflugplatzes Hopen. Der Geltungsbereich der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 35 umfasst ein Teilbereich des Flurstück 58/1 in der Gemarkung St. Michaelisdonn Flur 5 mit einer Größe von ca. 4.810 m².

Das Grundstück grenzt im Norden an den Sportflugplatz Hopen, im Osten an die Straße Hopen sowie das dahinter liegende Waldstück und wird im Süden und Westen durch Redder von den dahinter liegenden Grünlandfreiflächen abgegrenzt.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Wohnmobilcampingplatz“ wird als Campingplatz für Wohnmobile genutzt.

Der Vorhabenträger plant nun zusätzlich zu den Wohnmobilcampingstellplätzen eine Betriebsleiterwohnung im Obergeschoss und Ferienwohnungen im Untergeschoss des Hauptgebäudes, sowie eine Fahrzeug- und Gerätehalle auf dem Gelände, südlich des Hauptgebäudes zu errichten.

Die Aufstellung der vorhabenbezogenen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans ist notwendig, um die planungsrechtliche Grundlage für die geplante Neuerrichtung der Fahrzeug- und Gerätehalle und die Betriebsleiterwohnung zu schaffen.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde St. Michaelisdonn befindet sich gemäß **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holsteins 2010 (LEP)** im ländlichen Raum. St. Michaelisdonn erfüllt mit seinen 3.391 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 10.01.2020) die Funktion eines ländlichen Zentralortes.

Gemäß der Karte des Landesentwicklungsplan (2010) befindet sich das Plangebiet in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Ferner befindet sich das Plangebiet in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.



Abbildung 1: LEP 2010



Abbildung 2: LEP-Entwurf 2020

Im Landesentwicklungsplan ist jeweils nördlich (ca. 700 m) und westlich (ca. 960 m) des Plangebietes eine zwei- oder mehrgleisige Bahnstrecke dargestellt. Das Plangebiet befindet sich im 10 km-Umkreis des Mittelzentrums Brunsbüttel.



Abbildung 3: Ausschnitt RP 2005

Der Entwurf des **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2020 LEP** zeigt keine abweichenden Darstellungen auf.

Der **Regionalplan für den Planungsraum IV** von 2005 (RP) zeigt ähnliche Darstellungen wie der Landesentwicklungsplan. Gemäß RP 2005 liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Westlich befindet sich in ca. 150 m Entfernung ein Naturschutzgebiet. Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Das Plangebiet befindet sich gemäß RP 2005 im Bauschutzbereich des nördlich gelegenen Sportflugplatzes Hopfen.

Ferner befindet sich das Plangebiet im Nahbereichsraum der Stadt Brunsbüttel.

2.2 Landschaftsplanung

Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III** (2020) weist westlich des Plangebietes ca. 150 m entfernt ein Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG (1) i.V.m. § 13 LNatSchG. Zudem sind westlich und südlich des Plangebietes Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) ausgewiesen.

Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, hier als Schwerpunktbereich. Des Weiteren sind südlich und östlich des Plangebietes Waldflächen dargestellt.

Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans weist südlich des Plangebietes ein Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (1) BNatSchG i.V.m. § LNatSchG aus. Zudem ist westlich des Plangebietes ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellungen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Für das Plangebiet ist ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen. Zusätzlich stellt Karte 2 östlich eine historische Knicklandschaft und westlich eine Beet- und Grüppengebiet dar.



Abbildung 4: Ausschnitt Hauptkarte 1 LRP



Abbildung 5: Ausschnitt Hauptkarte 2 LRP



Abbildung 6: Ausschnitt Hauptkarte 3 LRP

Gemäß Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans befinden sich westlich des Plangebietes klimasensitive Böden sowie ein Hochwasserrisikogebiet für Küstenhochwasser nach §§ 73, 74 WHG ausgewiesen.

Westlich des Plangebietes befindet sich das Geotop Kliff Burg in Dithmarschen – Kuden – St. Michaelisdonn (KI 043). Südlich des Plangebietes ist eine Waldfläche > 5 ha dargestellt.

Gemäß dem Landschaftsplan der Gemeinde St. Michaelisdonn befindet sich das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 35 im Schwerpunkttraum der kreisweiten Biotopverbundplanung. Am südlichen Rand des Plangebietes ist ein Knick mit Schutzstatus gemäß § 12 LNatSchG vorhanden. Parallel zum Flugplatz sowie der westlich gelegenen Abgrenzung verläuft nördlich bzw. westlich des Geltungsbereiches eine Feldhecke.

Südlich des Geltungsbereiches sind zudem Landschaftsschutzgebiete und ein Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Die Darstellungen der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III und des örtlichen Landschaftsplans werden im Rahmen des Umweltberichtes vertiefend erläutert.

2.3 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 ist im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung – Wohnmobilcampingplatz (SO) dargestellt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt.

3. Erläuterung der Planfestsetzungen

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Durch die vorliegende Planung soll eine Betriebsleiterwohnung entstehen und Ferienwohnungen auch im Erdgeschoss ermöglicht werden. Der bestehende Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 soll westlich um eine Fahrzeug- und Gerätehalle erweitert werden.

Das Plangebiet wird den Planungszielen der Gemeinde entsprechend als Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO festgesetzt. Es handelt sich dabei um ein Sondergebiet, das der Erholung dient.

Im Sondergebiet -Wohnmobilcampingplatz- sind ein notwendiges Betriebsgebäude (insbesondere für die Verwaltung, Sanitärgebäude, Einrichtungen zum Kochen und Waschen sowie Lagerräume), Ferienwohnungen mit einer zulässigen Grundfläche von weiterhin insgesamt maximal 355 m² und eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter sowie eine Fahrzeug- und Gerätehalle zulässig.

Das Betriebsgebäude dient insbesondere der Unterbringung der Verwaltung, Sanitärgebäude, Einrichtungen zum Kochen und Waschen sowie Lagerräume. Ferner ist im Betriebsgebäude eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal geplant. Ferienwohnungen sollen künftig auch im Erdgeschoss errichtet werden dürfen. Die zulässige Gesamtfläche bleibt unverändert.

Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet -Wohnmobilcampingplatz- beträgt 0,2. Für das bestehende Betriebsgebäude sind 2 Vollgeschosse und für die Fahrzeug- und Gerätehalle ist 1 Vollgeschoss festgesetzt.

3.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Im Plangeltungsbereich wurden zwei Baugrenzen definiert, in der nördlichen ist das Betriebsgebäude samt Betriebswohnung und Ferienwohnungen entsprechend des Ausgangsbebauungsplan übernommen, in der südlichen die Fahrzeug- und Gerätehalle.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die festgesetzten Baugrenzen definiert. Die Fahrzeug- und Gerätehalle sowie Betriebsleiterwohnung und Ferienwohnungen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.

3.3 Grünordnung

Das Plangebiet liegt an der südlichen Gemeindegrenze und schließt im Norden an das Gelände des Sportflugplatzes Hopen an.

Das Plangebiet ist auf der nördlichen und südlichen Seite komplett durch Knicks mit einem Mindestabstand von 3 m von der Bebauung abgegrenzt. Außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich im Süden ein FFH-Gebiet (ca. 150 m entfernt) und gesetzlich geschützte Biotope.

Ein Knickeingriff oder eine Knickbeseitigung wird mit der Planung nicht vorbereitet. Es wird ein Knickschutzstreifen von 3,0 m festgesetzt. Die bestehenden Knicks müssen während der Baumaßnahmen ausreichend geschützt werden, um Beschädigungen zu vermeiden. Gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB sind in einem Abstand von 3,0 Metern zu den

festgesetzten Begrenzungen der bestehenden Knicks außerhalb der Baugrenzen bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO unzulässig.

Die nachrichtlich übernommenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Je laufender Meter Knick sind mindestens zwei Gehölze zu pflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Bei der neu in Anspruch zu nehmenden Fläche handelt es sich um einen stark anthropogen beeinflussten Scherrasen. Die Fläche weist Potenzial als Trockenrasenstandort auf. Insoweit handelt es sich potenziell um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für Natur- Landschaft.

3.4 FFH-Gebiet und Artenschutz

Da sich in ca. 150 m Entfernung das FFH-Gebiet Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn befindet, sind hinsichtlich der Arten und Erhaltungsziele Aussagen zu formulieren.

„Das FFH-Gebiet umfasst eine ehemalige Küstenlandschaft aus Kliffs (Klevs) und vorgelagerten alten Nehrungshaken (Donns), die mit Dünenanden überlagert werden. Zwischen dem Kliff und den Donns finden sich großflächige Übergangs- und Schwingrasenmoore. Der Klevhang ist überwiegend mit Nadelbäumen, stellenweise auch mit bodensaurem Eichenwald bewachsen. Unterhalb des Klevhanges kommen vom Hangdruckwasser gespeiste, wasserzügige Bereiche und einige Quellen vor. Die überwiegend als Grünland genutzten, feuchten Niederungsflächen werden von artenreichen Feuchtgebüsch und Niedermoorlebensräumen eingenommen. An der Geestkante, der früheren Küstenlinie und auf den alten, von Sand bedeckten Nehrungshaken treten trockene Magerlebensräume wie Heiden (4030) und der Borstgrasrasen als prioritärer Lebensraumtyp (6230) auf.

Der Gesamtkomplex ist Lebensraum von Moorfrosch, Schlingnatter und Zauneidechse und aufgrund des Vorkommens landesweit bedeutsamer Borstgrasrasen sowie von Übergangs- und Zwischenmooren mit typischen Pflanzenarten besonders schutzwürdig. Zudem ist das Gebiet erdgeschichtlich von herausragender Bedeutung, da es die nacheiszeitliche Entwicklung veranschaulicht.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung einer naturnahen, weitgehend offenen alten Küstenlandschaft mit vielfältigen, artenreichen Komplexen unterschiedlicher Lebensräume. Hierzu gehören insbesondere Steilhänge, Heiden, Birken- und Buchen-Eichenwäldern bzw. Kratts, Trocken-, Mager- und Borstgrasrasen, Quellbereiche und Übergangsmoore. Besonders wichtig ist hierbei die Erhaltung weitgehend ungestörter, natürlicher Wasserverhältnisse, der Nährstoffarmut und der extensiven Nutzung.

Für die Heiden und Borstgrasrasen soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.“ (Quelle: Umweltdaten.landsh.de)

Aufgrund der Art und des Abstandes des Vorhabens sind Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiet Klev-Donnlandschaft nicht zu erwarten.

Während der Standortbegehungen am 28.04. und 12.08.2020 sind keine Sommerquartiere sowie Winterquartiere von Fledermäusen im Geltungsbereich der 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplan Nr. 35 gefunden worden. Es ist davon auszugehen, dass ein Vorkommen von Sommer- und Winterquartieren sowie Wochenstuben von Fledermäusen nicht vorhanden sind. Mit das Plangebiet überfliegenden Fledermäusen ist jedoch zu rechnen. Aufgrund der sich nicht überschneidenden Aktivitätsphasen ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 1 – 3 durch Bau- und Betriebstätigkeiten unwahrscheinlich.

Das Plangebiet und die Umgebung, sind generell aufgrund der strukturreichen Knicklandschaft für Haselmäuse geeignet. Aufgrund dessen kann ein Vorkommen von Haselmäusen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Schwerpunkt der Verbreitung in Schleswig-Holstein liegt im östlichen Hügelland sowie im Bereich Aukrug. Darüber hinaus sind keine Funde im Bereich St. Michaelisdonn (Artkataster LLUR) bekannt. Die partiellen Habitatsstrukturen (hier die Knicks) werden durch die Planung nicht tangiert. Die Gehölze sowie die Knickstrukturen bleiben erhalten. Zudem wird ein Schutzstreifen von 3 m zum Knickfuß festsetzt. Ein Verstoß gemäß § 44 (1) BNatSchG liegt nicht vor.

Auch wenn sich der Schwerpunkt der Verbreitung in Schleswig-Holstein auf das östliche Hügelland, sowie den südlichen Bereichs des Landes konzentriert.

Als planungsrelevant sind potenziell in dem Knick am südlichen Rand des Plangebietes vorkommende gehölzbrütende Vogelarten näher zu betrachten. Es handelt sich dabei ausschließlich um ungefährdete Arten, die zusammengefasst als Artengruppe bzw. Gilde der Gehölzbrüter betrachtet werden. Für das Plangebiet wird nicht von relevanten Vorkommen ausgegangen. Die Planungsauswirkungen sind für diese Artengruppe hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu prüfen.

Der im Süden des Geltungsbereichs befindliche Knick eignet sich für Vögel, Insekten, Kleinsäuger, Amphibien und Reptilen als Lebensraum. Ferner dient er als Vernetzung der umliegenden Biotope.

Die beschriebenen Gehölzstrukturen können als Brutstätte für Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter dienen. Bei einer eventuellen Beseitigung zwecks Bebauung besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzbrütern, wenn sich eine Gehölzentfernung auf die Brut- und Aufzuchtzeit erstreckt. Es wird auf den § 39 (5) Nr. 2 verwiesen, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

3.5 Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist allerdings die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Flächenversiegelung für die Erweiterung wird auf das erforderliche Maß beschränkt.

Im Sinne des Vermeidungsgebots wird die Flächenversiegelung durch das Vorhaben auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Hierzu dienen die entsprechenden Festsetzungen der Grundflächenzahl für das Sondergebiet. U.a. sind die folgenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen geplant:

- Die vorhandenen Knicks sollen vollständig erhalten bleiben. Lücken im Bewuchs sind mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.
- Die Festsetzung von Knickschutzstreifen erfolgt in einer Breite von 3,0 m zum Knickfuß. Entlang der südlichen und nördlichen Grenze des Sondergebietes ist die Errichtung baulicher Anlagen einschließlich der in § 14 (1) BauNVO definierten Nebenanlagen sowie von Stellplätzen und Garagen gemäß § 12 BauNVO unzulässig.
- Durch die Knicks wird das Plangebiet in das Landschaftsbild eingebunden.

3.5.1 Ausgleich

Mit Umsetzung der Planung verbleiben nach Berücksichtigung der o. a. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung noch Beeinträchtigungen des Schutzgut Boden / Fläche, da Freifläche in Anspruch genommen und Flächen überbaut werden. Insofern sind für das Vorhaben Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich an dem gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013, auf dessen Grundlage der Ausgleichsbedarf ermittelt wurde.

Aufgrund der möglichen Neuversiegelung von bisher als Grünland genutzter Fläche ist ein Eingriff und somit eine Beeinträchtigung in das Schutzgut Boden zu erwarten.

Die zulässige maximale Versiegelung im Sondergebiet –Wohnmobilcampingplatz- beträgt bei einer festgesetzten GRZ von 0,2 1.235 m². Dabei ist das Sondergebiet in 2 Teile zu gliedern, zum einen der Bereich des bestehenden Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 und zum anderen der Bereich, welcher mit der vorhabenbezogenen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 35 neu dazu kommt.

Bei der Erweiterungsfläche handelt sich um einen stark anthropogen gestörten Scherrasen. Die beiden Flächen gliedern sich wie folgt:

Sondergebiet -1- (Bestand)	ca. 3.460 m ²	84 %
Sondergebiet -2- (Erweiterung)	ca. 650 m ²	16 %
Gesamt	ca. 4.110 m²	100 %

Die Bestandsfläche des Sondergebiet -Wohnmobilcampingplatz- hat eine Fläche von 3.460 m². Diese muss nach Verrechnung mit der GRZ, sowie der gemäß § 14 BauNVO zulässigen Überschreitung von 50 % in einem Ausgleichsverhältnis von 1: 0,5 ausgeglichen werden.

Das Sondergebiet -Wohnmobilcampingplatz- wird um eine Fläche von 650 m² erweitert. Diese muss nach Verrechnung mit der GRZ, sowie der gemäß § 14 BauNVO zulässigen Überschreitung von 50 % aufgrund des Potenzials als Trockenrasenstandort und der damit verbundenen potenziell besonderen Bedeutung für Natur- Landschaft, soll die Fläche im Verhältnis 1: 1,5 ausgeglichen werden.

Demnach ergibt sich folgende Ausgleichsrechnung:

	Grundstücksfläche in m ²	GRZ + Überschreitung	Zulässige Versiegelung in m ²	Ausgleichsverhältnis	Erforderlicher Ausgleich in m ²
SO bestand	3.460	0,2 + 50 %	1.040	1: 0,5	520
SO neu	650	0,2 + 50 %	200	1: 1,5	300
Gesamt	4.110		1.240		820

Für das Vorhaben wird demnach eine Ausgleichsfläche von rund 820 m² im Naturraum „Geest“ ermittelt.

Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden wird durch Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen über das Ökokonto (Az. 680.01/2/4/060) der ecodots GmbH im Kreis Dithmarschen gedeckt. Das Ökokonto umfasst das Flurstück 97 der Flur 1 in der Gemarkung Hollingstedt.

Bei der Ökokontofläche handelt es sich um eine Intensivgrünlandfläche. Ziel ist es, die Flächen als Lebensraum für die Uferschnepfe und andere Wiesenvögel herzustellen.

Das Flurstück 97 liegt wie das Plangebiet in der Geest. Der Bereich umfasst eine Fläche von 23.740 m². Bei der Umsetzung des Ökokontokonzept einschließlich aller Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde stehen insgesamt 23.737 Ökopunkte zur Verfügung. Für die Deckung des Ausgleichbedarfes aus der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 werden 820 Ökopunkte verwendet.

3.6 Störfallbetriebe

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Innerhalb des Plangebietes sind aufgrund des Gebietstyps keine Störfallbetriebe zulässig.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

3.7 Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d. h. mit archäologischen Denkmälern, zu rechnen.

Auswirkungen auf Archäologische Denkmäler sind derzeit nicht erkennbar. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird weitergehend verwiesen.

4. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die im Plangebiet befindlichen Straßen sowie über die Straßen Hopen und Friedrichstraße. Über diese Straßen ist das Plangebiet an das weiterführende Straßennetz angeschlossen.

Nördlich des Geltungsbereiches der vorhabenbezogenen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 35 befindet sich der Sportflugplatz Hopen. Das Plangebiet befindet sich demnach im Bauschutzbereich für Flugplätze nach § 12 (3) LuftVG. Beschränkungen durch den Bauschutzbereich sind aufgrund der geplanten Höhe der baulichen Anlagen nicht zu erwarten.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Strom und Gas erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans muss eine Löschwasserversorgung entsprechend des § 7 Absätze 4 und 5 der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze sichergestellt werden. Die Löschwasserversorgung erfolgt in

Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der örtlichen Feuerwehr. Am Eingang des Campingplatzes befindet sich ein Hydrant, der die Versorgung mit Löschwasser sicherstellt.

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über den Wasserverband Süderdithmarschen.

Die Versorgung des Baugebietes mit Universaldienstleistungen gemäß § 78 Telekommunikationsgesetz wird durch die Deutsche Telekom sichergestellt.

5.2 Entsorgung

Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Plangebiet versickern. Das anfallende Schmutzwasser soll der betriebseigenen Kläranlage zugeführt werden.

Die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen ist durch Satzung geregelt.

6. Bodenordnende Maßnahmen

Die Fläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Bodenordnende Maßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

7. Durchführungsvertrag, Kosten

Zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde ein Durchführungsvertrag geschlossen. Dieser regelt die zeitliche Umsetzung des Vorhabens auf dem Flurstück 58/1 der Flur 5 in der Gemarkung St. Michaelisdonn. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Übernahme sämtlicher Kosten und zur Umsetzung des Vorhabens innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der vorhabenbezogenen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35. Der Gemeinde entstehen dies bezüglich keine Kosten.

8. Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 umfasst eine Fläche von ca. 4.810 m². Er gliedert sich wie folgt:

Sondergebiet - Wohnmobilcampingplatz	ca. 4.110 m ²	85 %
Grünfläche	ca. 690 m ²	15 %
Gesamt	ca. 4.810 m²	100,0 %

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Betrachtet werden darin die Schutzgüter Mensch, Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander beschrieben.

9.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Das Planungsziel der vorhabenbezogenen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 35 ist die Erweiterung des B-Plans 35 „Sondergebiet Wohnmobilcampingplatz südlich des Sportflugplatzes Hopen“ (SO), um die Voraussetzungen zum Bau einer größeren Fahrzeug- und Gerätehalle sowie einer Betriebsleiterwohnung und die flexible Ferienwohnungen im Betriebsgebäude zu schaffen.

9.1.1 Angaben zum Standort

Der ca. 4.810 m² große Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde St. Michaelisdonn auf der Südseite des Sportflugplatzes Hopen. Der Geltungsbereich umfasst ein Teilstück vom Flurstück 58/1 in der Gemarkung St. Michaelisdonn Flur 5.

Das Grundstück grenzt nach Norden an den Sportflugplatz Hopen, im Osten an die Straße Hopen sowie das dahinter liegende Waldstück und wird im Süden und Westen durch Redder von den dahinter liegenden Grünlandfreiflächen abgegrenzt.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Wohnmobilcampingplatz“ wird als Campingplatz für Wohnmobile genutzt. Der Vorhabenträger plant nun zusätzlich zu den Wohnmobilcampingstellplätzen eine Betriebsleiterwohnung und Ferienwohnungen im Obergeschoss im Hauptgebäude, sowie eine Fahrzeug- und Gerätehalle auf dem Gelände, südlich des Hauptgebäudes zu errichten.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist notwendig, um die planungsrechtliche Grundlage für die geplante Neuerrichtung der Fahrzeug- und Gerätehalle und die Betriebsleiterwohnung zu schaffen.

Der Geltungsbereich umfasst das Betriebsgelände des Wohnmobilcampingstellplatzes, im südlichen Bereich befindet sich ein Redder und im nördlichen ein Knick. Des Weiteren ist die Fläche der Erweiterung des Geltungsbereichs durch einen stark anthropogen gestörten Scherrasen gekennzeichnet.

9.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Durch die vorliegende Planung sollen eine Betriebsleiterwohnung sowie Ferienwohnungen im Hauptgebäude des Wohnmobilcampingplatzes entstehen. Zusätzlich soll eine Fahrzeug- und Gerätehalle auf dem Gelände errichtet werden.

Das Plangebiet wird den Planungszielen der Gemeinde entsprechend als Sondergebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. Es dient der Unterbringung von Feriengästen, der Errichtung einer Betriebsleiterwohnung und einer Fahrzeug- und Gerätehalle.

Das bestehende Gebäude dient als notwendiges Betriebsgebäude für die Verwaltung sowie für die Unterbringung von Sanitäreinrichtungen und Lagerräumen.

Die Grundflächenzahl für das Sondergebiet –Wohnmobilcampingplatz- beträgt 0,2. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von ca. 4.810 m².

9.1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017, zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan festgelegt.

9.1.3.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Inanspruchnahme von Flächen mit starker anthropogener Beeinflussung,
- Ausgleichsmaßnahmen für Inanspruchnahme von Freiflächen,
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG.

Natura 2000-Gebiete

Gesetzliche Vorgaben

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Berücksichtigung:

- Westlich des Plangebiets liegt in ca. 150 m Entfernung das FFH-Gebiet Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn. Auswirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets können aufgrund des Abstandes, der Schutzziele und des geringen Umfangs der Planung ausgeschlossen werden.

9.1.3.2 Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Die Inanspruchnahme von Freifläche und der Grad der möglichen Überbauung und Versiegelung über die Grundflächenzahl werden an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt.

9.1.3.3 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.
- Niederschlagswasser wird ortsnahe behandelt bzw. im Plangebiet versickert.

9.1.3.4 Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Zur Erhaltung der Verdunstungsfähigkeit von Bodenfläche wird der Grad der möglichen Versiegelung und Überdeckung über die Grundflächenzahl an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt.

- Erhaltung vorhandener Gehölzbestände (Knicks) zum mikroklimatischen Ausgleich im Plangebiet.

9.1.3.5 Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Der Standort liegt in einem durch bestehende Bebauung bereits vorbelasteten Bereich.
- Zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden eingriffsmindernde Maßnahmen durchgeführt, die sich an dem baulichen Bestand orientiert, sowie die Erhaltung vorhandener Gehölzbestände (Knicks).

9.1.3.6 Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Darüber hinaus ist für die Bewertung der Geruchsbelastung die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) maßgeblich.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Durch die Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf Mensch- und Gesundheitsschutz.

9.1.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Berücksichtigung:

- Der Bereich der neu zu errichtenden Fahrzeug- und Gerätehalle befindet sich außerhalb von archäologischen Interessengebieten.

9.1.3.8 Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan:

Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III** (2020) weist westlich des Plangebietes ca. 150 m entfernt ein Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG (1) i.V.m. § 13 LNatSchG. Zudem sind westlich und südlich des Plangebietes Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) ausgewiesen.

Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, hier als Schwerpunktbereich. Des Weiteren sind südlich und östlich des Plangebietes Waldflächen dargestellt.

Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans weist südlich des Plangebietes ein Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (1) BNatSchG i.V.m. § LNatSchG aus. Zudem ist westlich des Plangebietes ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Für das Plangebiet ist ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen. Zusätzlich stellt Karte 2 östlich eine historische Knicklandschaft und westlich eine Beet- und Grüppengebiet dar.

Gemäß Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans befinden sich westlich des Plangebietes im Bereich der Marsch klimasensitive Böden sowie ein Hochwasserrisikogebiet für Küstenhochwasser nach §§ 73, 74 WHG ausgewiesen.

Westlich des Plangebietes befindet sich das Geotop Kliff Burg in Dithmarschen – Kunden – St. Michaelisdonn (KI 043). Südlich des Plangebietes ist eine Waldfläche > 5 ha dargestellt.

Landschaftsplan:

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde St. Michaelisdonn ist das Plangebiet in der Biotopkarte als Magergrünland auf trockenen bis frischen Standort erfasst worden. In der Planfassung ist die Fläche als Schwerpunktraum / Hauptverbundachse der kreisweiten Biotopverbundplanung dargestellt.

Schutzgebiete:

Westlich des Plangebietes liegt in ca. 150 m Entfernung das FFH-Gebiet Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn mit einer Größe von 222 ha. Das Gebiet ist Lebensraum von Moorfrosch, Schlingnatter und Zauneidechse und aufgrund des Vorkommens

landesweit bedeutsamer Borstgrasrasen sowie von Übergangs- und Zwischenmooren mit typischen Pflanzenarten besonders schutzwürdig. Zudem ist das Gebiet erdgeschichtlich von herausragender Bedeutung, da es die nacheiszeitliche Entwicklung veranschaulicht.

Teile des FFH-Gebietes sind seit 1962 als Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Kleve“ ausgewiesen.

Auf der Südseite des Weges, der am südlichen Rand des Plangebietes verläuft, liegt das Landschaftsschutzgebiet „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“.

Weiter befindet sich das geplante Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ in der Nähe des Vorhabenstandorts. Dieses Gebiet liegt ca. 350 m nördlich und ca. 600 m östlich des Plangebiets. Die dort liegenden Flächen des Landschaftsschutzgebietes gehören zur „Zone Kliffkante“.

Beiderseits des Weges am Südrand des Plangebietes liegen Knicks. Der nördlich gelegene Knick grenzt direkt an die zu bebauende Fläche. Knicks sind nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von einer Ortsbegehung am 12.08.2020 und eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

9.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Bestand

Biotop- und Nutzungsstruktur

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches der vorhabenbezogenen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 35 wird aktuell vom Vorhabenträger als Grünfläche genutzt. Hierbei handelt es sich um einen der eine stark anthropogenen gestörten Scherrasen, der ein Potenzial zum Trockenrasen aufweist.

Im südlichen und nördlichen Bereich des Geltungsbereichs der vorhabenbezogenen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 35 befindet sich ein Knick.

Biologische Diversität

Die Biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Aufgrund der potenziellen Trockenrasenvegetation auf der Scherrasenfläche ist die Biodiversität als bedeutsam zu

betrachten. Im Vergleich zum Scherrasen weist der Knick jedoch ein höheres Potenzial an Biodiversität auf.

Natura-2000-Gebiete

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt in ca. 150 m Entfernung, westlich des Plangebietes. FFH-Gebiet Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn mit einer Größe von 222 ha (Gebietsnummer 2020-301).

Die übergreifenden Erhaltungsziele umfassen den Erhalt möglichst ungestörter Abläufe der Naturvorgänge. Darunter zählen:

- Erhaltung von trocknen europäischen Heiden,
- Erhaltung von artenreichen montanen Borstgrasrasen- (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,
- Erhaltung von Übergangs- und Schwingrasenmoore,
- Erhaltung von alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur*,
- Erhaltung einer großräumigen, naturnahen, weitgehend offenen alten Küstenlandschaft mit vielfältigen, artenreichen Biotopkomplexen und – mosaiken aus u.a. Steilhängen, Heiden, lichten Birken- und Buchen-Eichenwäldern und Kratts, Trocken-, Mager- und Borstgrasrasen, Quellbereichen und Übergangsmooren, in ehemaliger Kliff-, Nehrungs- und Lagunenlage. Zu Erhalten sind insbesondere die weitgehend ungestörten, natürlichen hydrologischen Verhältnisse, die Nährstoffarmut und die extensive Nutzung. Für den Lebensraumtyp artenreiche Borstgrasrasen soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Artenschutz

Während der Standortbegehungen am 28.04. und 12.08.2020 sind keine Sommerquartiere sowie Winterquartiere von Fledermäusen im Geltungsbereich der vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 35 gefunden worden. Es ist davon auszugehen, dass ein Vorkommen von Sommer- und Winterquartieren sowie Wochenstuben von Fledermäusen nicht vorhanden sind. Mit das Plangebiet überfliegenden Fledermäusen ist jedoch zu rechnen. Aufgrund der sich nicht überschneidenden Aktivitätsphasen ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände 1 – 3 durch Bau- und Betriebstätigkeiten unwahrscheinlich.

Das Plangebiet und die Umgebung, sind generell aufgrund der strukturreichen Knicklandschaft für Haselmäuse geeignet. Aufgrund dessen kann ein Vorkommen von Haselmäusen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Schwerpunkt der Verbreitung in Schleswig-Holstein liegt im östlichen Hügelland sowie im Bereich Aukrug. Darüber

hinaus sind keine Funde im Bereich St. Michaelisdonn (Artkataster LLUR) bekannt. Die partiellen Habitatsstrukturen (hier die Knicks) werden durch die Planung nicht tangiert. Die Gehölze sowie die Knickstrukturen bleiben erhalten. Zudem wird ein Schutzstreifen von 3 m zum Knickfuß festgesetzt. Ein Verstoß gemäß § 44 (1) BNatSchG liegt nicht vor.

Als planungsrelevant sind potenziell in dem Knick am südlichen Rand des Plangebietes vorkommende gehölzbrütende Vogelarten näher zu betrachten. Es handelt sich dabei ausschließlich um ungefährdete Arten, die zusammengefasst als Artengruppe bzw. Gilde der Gehölzbrüter betrachtet werden. Für das Plangebiet wird nicht von relevanten Vorkommen ausgegangen. Die Planungsauswirkungen sind für diese Artengruppe hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu prüfen.

Der im Süden des Geltungsbereichs befindliche Knick eignet sich für Vögel, Insekten, Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien als Lebensraum. Ferner dient er als Vernetzung der umliegenden Biotope.

Die beschriebenen Gehölzstrukturen können als Brutstätte für Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter dienen. Bei einer eventuellen Beseitigung zwecks Bebauung besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzbrütern, wenn sich eine Gehölzentfernung auf die Brut- und Aufzuchtzeit erstreckt. Es wird auf den § 39 (5) Nr. 2 verwiesen, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Bewertung

Biotope- und Nutzungsstruktur

Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG geschützter Knick. Der Knick ist aufgrund seiner Charakteristik als wertvoll und von besonderer Bedeutung für den Naturschutz anzusehen.

Der vorhandene Scherrasen ist durch seine starke anthropogene Nutzung gekennzeichnet (wöchentliche Mahd), jedoch wird er nicht im landwirtschaftlichen Sinne intensiv genutzt oder in einer anderen Weise im Geltungsbereich beeinträchtigt. Der Scherrasen weist das Potenzial eines Trockenrasen auf.

Geschützte Biotope (Wertgrünland) konnten bei den Ortsbegehungen nicht erfasst werden.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG sowie deren Erhaltungsziele, werden aufgrund der vorhandenen und zukünftigen Nutzungen und der ausreichenden Entfernung durch die Planung weder unmittelbar noch mittelbar berührt. Die zu erwartenden Wirkfaktoren, Versiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes, haben auf die Erhaltungsziele der betrachteten Gebiete auch aufgrund des Abstandes keine Auswirkungen.

Artenschutz

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Die partiellen Habitatsstrukturen (hier die Knicks) werden durch die Planung nicht tangiert. Die Gehölze sowie die Knickstrukturen bleiben erhalten. Zudem wird ein Schutzstreifen von 3 m zum Knickfuß festgesetzt. Ein Verstoß gemäß § 44 (1) BNatSchG liegt nicht vor.

Aufgrund der sich nicht überschneidenden Aktivitätsphasen ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 1 – 3 durch Bau- und Betriebstätigkeiten unwahrscheinlich.

9.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

Bestand

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013) sowie in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Dithmarschen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Heide - Itzehoer Geest. Die vorherrschende Bodenart ist die Podsole. Diese Bodentypen weisen im Geltungsbereich eine mittlere Wasserdurchlässigkeit auf.

Der Boden ist in seinem natürlichen Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen. Der vorhandene Bodentyp ist nicht besonders selten oder empfindlich.

Hinsichtlich der in Anspruch zu nehmenden Fläche durch die Planung werden Bereiche die bisher als Grünland genutzt worden, sind überplant.

Bewertung

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fällt durch Versiegelung fort. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden.

Die Bodentypen der Geest mit ihren Entwicklungsstadien werden nicht als besonders selten oder schützenswert bewertet.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären, oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden in den Eingriffsbereichen im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Dem Gebot der Vermeidung von Flächeninanspruchnahme wird in der Planung gefolgt, wenn sich die überbaubare Grundfläche an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt wird.

Die im Geltungsbereich zu erwartende Versiegelung ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die zulässige Versiegelung für die Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 35 beträgt 1.235 m². Durch die getroffenen Minimierungsmaßnahmen wird dem Gebot der Vermeidung von Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen.

9.2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das auf dem Gelände anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden.

Bewertung

Bodenversiegelungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird.

Im Zuge der Umsetzung der Planung wird eine maximale Gesamtversiegelung von bis zu 1.235 m² Fläche ermöglicht.

9.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

In seiner Grundausrprägung ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Nutzung erneuerbarer Energien

Die Gemeinde St. Michaelisdonn begrüßt die Nutzung von erneuerbaren Energien. Es ist beabsichtigt, das Dach der Gerätehalle mit Photovoltaik – bzw. Solaranlagen auszustatten.

Bewertung

Durch die Neuversiegelung innerhalb des Plangebietes kann es temporär zu kleinklimatischen Veränderungen kommen, wie z. B. Temperaturerhöhung in Bodennähe. Wesentlichen Auswirkungen auf das lokale Klima sind nicht zu erwarten.

9.2.5 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Plangebiet befindet sich südlich der Gemeinde St. Michaelisdonn und des Flugplatzes St. Michaelisdonn. Südlich des Plangebietes befindet sich eine Pferdekoppel und 150 m westlich befindet sich das FFH-Gebiet „Klev-und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“

Naturräumlich liegt das Plangebiet in der Heide – Itzehoer Geest mit den typischen Landschaftselementen.

Im Geltungsbereich der vorhabenbezogenen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 35 befindet sich ein Betriebsgebäude

Bewertung

Die Realisierung der Planung erfolgt in einem durch den Flugplatz geprägten Bereich. Der Geltungsbereich ist von Knicks und einem Redder umgeben. Diese wurde bei der Errichtung des Wohnmobilcampingplatzes vom Vorhabenträger freiwillig angelegt. Aufgrund der Knicks werden die Gebäude in das Landschaftsbild eingebunden. Somit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Planung erkennbar.

9.2.6 Schutzgut Mensch

Bestand

Erholungseignung

Der Bereich östlich des Geltungsbereiches der vorhabenbezogenen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 35 wird als Wohnmobilstellplatz genutzt. Südlich verläuft ein Wanderweg, der zur Naherholung und touristischen Zwecke genutzt wird. Nördlich befindet sich ein Golfplatz und ein Sportflughafen.

Abwasser, Abfall

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird der betriebseigenen Kläranlage beigefügt. Die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen ist durch Satzung geregelt. Das anfallende Niederschlagswasser kann auf den freien Flächen versickern.

Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

Störfallbetriebe sind in einem Wohnmobilcampingplatz nicht zulässig. Diese sind auch im Umfeld des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

Bewertung

Erholung

Mit der Umsetzung der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf die Erholungseignung erkennbar. Lediglich während der Bauphase kann es zu einer erhöhten Lärmbelastung kommen. Diese ist jedoch temporär und somit als geringfügig zu betrachten. Aufgrund der Naherholungsmöglichkeiten und des Golfplatzes sowie des Flugplatzes ist das Gebiet von besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Abwasser, Abfall

Die Schmutzwasserentsorgung verfügt über ausreichend große Kapazitäten und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird durch die Planung nicht verschmutzt und kann somit auf den Freiflächen versickern.

Gesundheit

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen sind nicht zu erwarten.

9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Das Vorkommen von Bau- und Bodendenkmäler ist innerhalb der Geltungsbereiches nicht bekannt.

Sonstige Sachgüter

Die Fläche des Geltungsbereichs wird aktuell als Wohnmobilcampingplatz genutzt. Diese Nutzung wird mit der Umsetzung des Vorhabens bestehen bleiben.

Bewertung

Bau- und Bodendenkmale sind nicht erkennbar betroffen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst:

Tab.: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotope, Tiere, Pflanzen, Bio. Vielfalt Natura-2000-Gebiete	Inanspruchnahme von stark anthropogen beeinflussten Scherrasen. Beeinträchtigung durch die Planung	0 0
Boden / Fläche	Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Flächenverbrauch	+
Wasser	Flächenversiegelung	+
Klima, Luft, EE	Errichtung einer Gerätehalle Veränderung des Kleinklimas durch Flächenversiegelung Nutzung von erneuerbarer Energie	0 0 0
Landschaft	Errichtung von einem Gebäude in bereits bebautes Gebiet Durch Knicks in die Landschaft eingebunden	0 0
Mensch: Gesundheit	Auswirkungen auf die Gesundheit Auswirkungen auf Erholungseignung Auswirkungen auf Abfallentsorgung	0 0 0
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur und Sachgütern	0
Wechselwirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

9.2.9 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben

Nördlich des Plangebietes ist das Flugfeld des Flugplatzes St. Michaelisdonn. Die Belange des Flugplatzes werden durch die Planung nicht berührt.

Vorhaben in benachbarten Plangebietes, die in ihren Auswirkungen zur Kumulierung mit den Auswirkungen der im vorliegenden Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben führen können, sind nicht bekannt.

9.3 Prognose der Umweltauswirkungen

9.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes

Durch die Bauleitplanung soll im Plangebiet die Erweiterung eines Sondergebietes – Wohnmobilcampingplatz- ermöglicht werden.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Bau- und anlagenbedingte Wirkungen (aa) sind in temporäre und teilweise dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu unterscheiden. Einerseits entstehen sie durch die Bauaktivitäten zur Umsetzung der Planung, andererseits durch die dann zulässigen Anlagen und Nutzungen, die nach der Umsetzung der Planung vorhanden sein werden. Dabei beschränken sich vorliegend die Einflüsse auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und das nahe Umfeld. Im Wesentlichen kann folgende Wirkung differenziert werden:

Verlust von Boden sowie der Bodenfunktionen durch Versiegelung / Überbauung.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Ziffer 9.2 der Begründung hat ergeben, dass für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können. Langfristig sind ebenfalls keinen erheblichen Auswirkungen auf das Plangebiet und das nähere Umfeld zu erkennen.

Ein baulicher Abstand zu dem bestehenden Knick wird als ausreichender Schutz für die Strukturen angesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Prognosen zur Nutzung natürlicher Ressourcen (bb)

Bei der Umsetzung der Planung werden natürliche Ressourcen genutzt und in Anspruch genommen. Hinsichtlich der endlichen Ressourcen wie Boden und Fläche werden die Auswirkungen gemäß Kapitel 9.2 gering ausfallen. Versiegelte Flächen werden entsprechend ausgeglichen.

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

Aufgrund des Charakters der Planung (Sondergebiet -Wohnmobilcampingplatz-) ist mit möglichen erheblichen Emissionen von Schadstoffen und Strahlung nicht zu rechnen. Eine Belästigung durch weitere Emissionen wie z. B. Lärm kann zeitlich begrenzt durch Baumaßnahmen entstehen.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Abfallentsorgung ist über die Satzung des Kreises geregelt. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Entsorgungsinfrastruktur sind im Rahmen der Planung nicht zu erkennen, da auch in Zukunft die Entsorgung gesichert erscheint.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Das Kulturelle Erbe ist durch die Planung nicht betroffen. Mit der Umsetzung der Planung ist darüber hinaus auch nicht damit zu rechnen, dass eine zukünftige erhebliche Beeinflussung dieses Schutzgutes erfolgt.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Von benachbarten Plangebieten bestehen keine Auswirkungen, die mit den Wirkfaktoren des Vorhabens kumulieren können. Insofern sind keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die messbaren Auswirkungen auf das Klima werden sich nur kleinräumig auf das Mikroklima auswirken. Diese werden durch äußere Einflüsse auf diese Bereiche ausgeglichen, so dass keine ständigen Auswirkungen verbleiben.

Klimaschädliche Emissionen werden durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen auf ein technisch vertretbares Maß reduziert. Darüber hinaus reichende erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht erkennbar.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

9.3.2 Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase auf die in Ziffer 9.2 genannten Schutzgüter wurden gemäß Anlage 1 (2) BauGB in den entsprechenden Kapiteln, soweit erforderlich, betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

9.3.3 Zusammenfassende Prognose

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Kapitel 9.2 und 9.3 der Begründung hat ergeben, dass für die Schutzgüter Biotope, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Für die Planung werden Flächen (Schutzgut Boden / Fläche) mit allgemeiner und besonderer Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Die daraus resultierenden Auswirkungen können als gering beschrieben werden und sind durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Mit Umsetzung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird und die mit der Umsetzung verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die Entwicklung des Umweltzustandes von dem unter Ziffer 9.2 beschriebenen Basisszenario (Bestand) voraussichtlich nicht wesentlich unterscheiden.

9.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

9.4.1 Vermeidung, Verhinderung und Minimierung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden sollen oder können, sind sie auszugleichen. Die Ausgleichsermittlung erfolgt auf Basis des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Umwelt und ländliche Räume (vom 09. Dezember 2013

– IV 268/V 531 – 5310.23 - ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘).

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben an sich zu verstehen, sondern vielmehr die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Durch die Planung wird eine Versiegelung einer stark anthropogen beeinflussten Scher-
rasenfläche ermöglicht, welcher auf einem potenziellen Trockenrasenstandort liegt.
Dies bedeutet einen Eingriff in die Naturhaushaltsfaktoren Boden und Wasser.

Innerhalb des Plangebiet befinden sich Knicks, dabei handelt es sich um nach § 30
BNatSchG und § 21 LNatSchG geschützte Biotope. Ein Eingriff wird durch den festge-
setzten Abstand von 3,0 m verhindert.

Es sind die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geplant:

- Die vorhandenen Knicks sollen vollständig erhalten bleiben. Lücken im Bewuchs sind mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.
- Die Festsetzung von Knickschutzstreifen erfolgt in einer Breite von 3,0 m zum Knickfuß. Diese Flächen sind von jeglicher Bebauung sowie von Abgrabungen oder Aufschüttungen freizuhalten.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird die Höhe der Gebäude und Anlagen im Sondergebiet –Wohnmobilcampingplatz- auf ein Vollgeschoss begrenzt.

Mit Umsetzung der Planung sind geringe Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden zu erwarten, da eine Fläche neu versiegelt wird. Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unter Ziffer 9.2.1 sind zu beachten.

9.4.2 Ausgleich

Ausgleich Boden / Fläche

Mit Umsetzung der Planung verbleiben nach Berücksichtigung der o. a. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung noch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden / Fläche, da Freifläche in Anspruch genommen und Flächen überbaut werden. Insofern sind für das Vorhaben Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich an dem gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013, auf dessen Grundlage der Ausgleichsbedarf ermittelt wurde.

Aufgrund der möglichen Neuversiegelung von bisher als Grünland genutzter Fläche ist ein Eingriff in das Schutzgut Boden zu erwarten.

Die zulässige maximale Versiegelung im Sondergebiet –Wohnmobilcampingplatz- beträgt bei einer festgesetzten GRZ von 0,2 1.235 m². Dabei ist das Sondergebiet in 2 Teile zu gliedern, zum einen der Bereich des bestehenden Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 und zum anderen der Bereich, welcher mit der 1. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplan Nr. 35 neu dazu kommt.

Bei der Erweiterungsfläche handelt sich um einen stark anthropogen gestörten Scherrasen der jedoch das Potenzial als Trockenrasenstandort aufweist. Die beiden Flächen gliedern sich wie folgt:

Sondergebiet -1- (Bestand)	ca. 3.460 m ²	84 %
Sondergebiet -2- (Erweiterung)	ca. 650 m ²	16 %
Gesamt	ca. 4.110 m²	100 %

Die Bestandsfläche des Sondergebiet -Wohnmobilcampingplatz- hat eine Fläche von ca. 3.460 m². Diese muss nach Verrechnung mit der GRZ, sowie der gemäß § 14 BauNVO zulässigen Überschreitung von 50 % in einem Ausgleichsverhältnis von 1: 0,5 ausgeglichen.

Das Sondergebiet -Wohnmobilcampingplatz- wird um eine Fläche von ca. 650 m² erweitert. Diese wird nach Verrechnung mit der GRZ, sowie der gemäß § 14 BauNVO zulässigen Überschreitung von 50 % aufgrund des Potenzials als Trockenrasenstandort und der damit verbundenen besonderen Bedeutung für Natur- Landschaft, soll die Fläche im Verhältnis 1: 1,5 ausgeglichen werden.

Demnach ergibt sich folgende Ausgleichsrechnung:

	Grundstücksfläche in m ²	GRZ + Überschreitung	Zulässige Versiegelung in m ²	Ausgleichsverhältnis	Erforderlicher Ausgleich in m ²
SO bestand	3.460	0,2 + 50 %	1.040	1: 0,5	520
SO neu	650	0,2 + 50 %	200	1: 1,5	300
Gesamt	4.110		1.240		820

Für das Vorhaben wird demnach eine Ausgleichsfläche von rund 820 m² im Naturraum „Geest“ ermittelt.

Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden wird durch Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen über das Ökokonto (Az. 680.01/2/4/060) der ecodots GmbH im Kreis Dithmarschen gedeckt. Das Ökokonto umfasst das Flurstück 97 der Flur 1 in der Gemarkung Hollingstedt.

Bei der Ökokontofläche handelt es sich um eine Intensivgrünlandfläche. Ziel ist es, die Flächen als Lebensraum für die Uferschnepfe und andere Wiesenvögel herzustellen.

Das Flurstück 97 liegt wie das Plangebiet in der Geest. Der Bereich umfasst eine Fläche von 23.740 m². Bei der Umsetzung des Ökokontokonzept einschließlich aller Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde stehen insgesamt 23.737 Ökopunkte zur Verfügung. Für die Deckung des Ausgleichbedarfes aus der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 werden 820 Ökopunkte verwendet.

9.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Die Umsetzung des naturschutzrechtlichen Ausgleiches wird vertraglich gesichert. Das Ökokonto ist von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt. Im Rahmen der Bindungen sind der Unteren Naturschutzbehörde üblicherweise entsprechende Monitoringberichte zur Verfügung zu stellen.

Sofern die zur naturschutzrechtlichen Minimierung im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß durchgeführt werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

9.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Erweiterung des Wohnmobilcampingplatz ist nur an dem Standort des bereits bestehenden Wohnmobilcampingplatz möglich. Die Alternative einer Neuanlage eines Wohnmobilcampingplatzes in der angestrebten Größenordnung an einem anderen Standort, hätte im Vergleich zur Erweiterung des bestehenden Standortes wesentlich größere negative Umweltauswirkungen zur Folge.

Die Standortentscheidung wurde bereits mit der Errichtung des Wohnmobilcampingplatzes im Jahr 2007 getroffen.

Planungsvarianten im Plangebiet

Alternativen der Planung innerhalb des Plangebietes sind aufgrund der Größe des Vorhabens und der begrenzten Fläche im Plangebiet nicht möglich.

9.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

9.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

9.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden und die notwendigen Pflanzmaßnahmen realisiert werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Es wird auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) verwiesen.

9.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Plangebiet der 1. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35 befindet sich südlich der Ortslage von St. Michaelisdonn und des Sportflugplatzes Hopen, er umfasst eine Fläche von ca. 4.810 m². Der Geltungsbereich umfasst ein Teilstück des Flurstücks 58/1 in der Gemarkung St. Michaelisdonn Flur 5.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Wohnmobilcampingplatz“ wird als Campingplatz für Wohnmobile genutzt. Der Vorhabenträger plant nun zusätzlich zu den Wohnmobilcampingstellplätzen eine Betriebsleiterwohnung und Ferienwohnungen auch im Erdgeschoss des Hauptgebäudes zu errichten. Des Weiteren ist beabsichtigt eine Fahrzeug- und Gerätehalle auf dem Gelände, südlich des Hauptgebäudes zu errichten.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt. Eingriffe in die Schutzgüter können überwiegend durch Minimierungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Die in Anspruch genommenen Flächen weisen aufgrund der starken anthropogenen Nutzung eine allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft auf. Bieten aber partiell ein Potenzial als Trockenrasenstandort.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden / Fläche wird durch Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen über das Ökokonto (Az. 680.01/2/4/060) der ecodots GmbH im Kreis Dithmarschen gedeckt. Der Ausgleichsbedarf umfasst 820 m².

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

9.6.4 Referenzliste

Gesetze und Fachplanungen (in der jeweiligen gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses) werden im Kapitel 9.1.2 „Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen“ aufgeführt. Auf diese wird weitergehend verwiesen.

Sonstige Referenzen

BAUGESETZBUCH (BauGB):

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH 2015): Gesetz zum Schutz der Denkmale

GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME: „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“; Az.: V 531 - 5310.23, IV 268, Landesregierung Schleswig-Holstein. Stand: 9.12.2013

St. Michaelisdonn, ____ . ____ . ____

(Bürgermeister)

10. Anlagen

10.1 Vorhaben und Erschließungsplan

Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Wohnmobilcampingplatz südlich des Sportflugplatzes Hopen“: Planungsbüro Philipp, Albersdorf Stand 03.03.2020